



An die
RTR GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Wien, am 30. Jänner 2006

Betreff: Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA, der Verband der österreichischen Internet Service Provider, nimmt zur Überprüfung der TKMVO 2003 wie folgt Stellung:

Die RTR erklärt zwar, dass die TKMVO 2003 in ihrem Wortlaut nicht geändert werden soll, aufgrund der Begründung des Bescheidentwurfs ergeben sich jedoch gravierende Änderungen in der Märkteabgrenzung, insbesondere im Hinblick auf Mietleitungen und Voice over IP (VoIP).

Zur Definition des Begriffs „Mietleitung“

Eine Mietleitung ist eine übertragungstechnische Einrichtung, bei welcher Daten eines Nutzers transparent und bidirektional zwischen zwei Punkten übertragen werden. Dieser Begriff beinhaltet auch unbeschaltete Kupferdoppeladern und unbeschaltete Glasfaserleitungen. Die ISPA hält es daher für verfehlt, dass nunmehr unbeschaltete Kupferdoppeladern und unbeschaltete Glasfaserleitungen nicht mehr zum relevanten Markt zählen sollen. Darüber hinaus werden weitere technologiebezogene Einschränkungen definiert, was dem Prinzip der Technologieneutralität widerspricht.

Bei ISPs gibt es offensichtlich Bedarf nach Zugang zu derartigen Leitungen des Marktbeherrschers. Die meisten IP-Switches bieten die Möglichkeit des direkten Anschlusses an unbeschaltete Glasfaser, ohne dass zusätzliche Investitionen nötig wären. Hingegen sind beträchtliche Aufwände damit verbunden, wenn ein ISP einen kompletten Dienst (zB SDH) zur Verfügung gestellt erhält, da er dann etwa passende Schnittstellenkarten für die Geräte besorgen muss, die eigentlich ohne Zusatzaufwand direkt auf die unbeschaltete Leiter angeschaltet werden könnten.

Durch die Ausklammerung dieser unbeschalteten Leitungen aus dem Markt würde sich nun ergeben, dass keinesfalls ein Anspruch auf Zugang besteht, der nach der bisherigen Rechtslage (oder Auslegungslage) zumindest im Einzelfall möglich gewesen wäre. Dies bedeutet eine deutliche Verschlechterung der Situation der ISPs.



Vol, VoB

Aus Sicht der ISPA ist es wichtig, eine klare Abgrenzung zu treffen, welche VoIP-Dienste in die Märkte für Sprachtelefonie fallen, und welche nicht. Die Abgrenzung der RTR lässt aber diese notwendige Klarheit vermissen. S ist nicht klar, ob es für VoB einzig darauf ankommt, ob die Konnektivität und der Voicedienst vom gleichen Betreiber angeboten werden, oder ob das wesentliche Kriterium die Kontrolle über die Qualitätsparameter ist. Die ISPA sieht in diesem Zusammenhang Abgrenzungsschwierigkeiten bei Diensten, die (auch) eine nomadischen Nutzung erlauben.

Eine Substituierbarkeit von VoB-Services mit der dem klassischen Telefondienst kann jedenfalls nur dann gegeben sein, wenn die volle Konnektivität zum PSTN gegeben ist. Die Formulierung, wonach VoB-Betreiber „im Allgemeinen“ die volle Konnektivität zum PSTN bieten, ist irreführend. Die Wortfolge „im Allgemeinen“ ist daher zu streichen.

Die Marktabgrenzung kann nur eine Momentaufnahme sein. Bei einem neuerlichen Review der TKMVO in zwei Jahren ist die Marktabgrenzung natürlich erneut zu überprüfen.

Es sollte darüber hinaus eindeutig kargestellt werden, dass die von der RTR vorgenommene Unterscheidung nur für die Marktabgrenzung und sodann die Marktanalyse gilt, nicht jedoch für die Frage, ob ein Sprachtelefoniedienst erbracht wird (mit den dem Anbieter daraus erwachsenden Verpflichtungen, wie etwa betreffend Notrufe). Dazu sollte RTR klarstellende Anmerkungen vornehmen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Festlegung zusätzlicher Märkte

Aus Sicht der ISPA sind folgende zusätzliche Märkte festzulegen:

Endkunden-Breitbandinternetzugangsmarkt

Die Festlegung ist erforderlich, da eine Vorleistungsmärkteregulierung nach Auffassung der ISPA offensichtlich nicht ausreicht, um einen price squeeze durch den Marktbeherrscher zu verhindern. Daher ist auch die Abgrenzung eines entsprechenden Endkundenmarktes erforderlich.

Anders als bei der sonstigen Regulierung von Endkundenmärkten geht es dabei nicht nur um den Schutz der Verbraucher. Vielmehr soll diese dazu führen, dass ein konsistentes Preisgefüge über alle Wertschöpfungsstufen entsteht und die Marktmachtübertragung (leveraging) auf nachgelagerte Märkte verhindert wird.

Endkundenmarkt Mindestangebot von Mietleitungen über 2 Mbit/s

Die derzeitige Beschränkung auf maximal 2 Mbit/s ist nicht mehr zeitgemäß. Die Nachfrage nach breitbandigen Anbindungen über 2 MBit/s steigt und das Problem



des mangelnden Wettbewerbs zeigt sich in diesem Bereich deutlich. Es ist daher eine zusätzlich Festlegung eines Marktes mit entsprechend anderen Mietleitungstypen nötig. Alternativ wäre eine Erweiterung des gegenwärtigen Mietleitungs-Enkundenmarktes (§ 1 Z 10 TKMVO 2003) denkbar.

Breitbandvorleistungsmarkt

Wiederholt hat die ISPA die Einbeziehung von Breitbandzugangsprodukten auf Vorleistungsebene über Kabelfernsehtetze in den Breitbandvorleistungsmarkt kritisiert. Sie sieht ihre Ansicht nunmehr auch durch die Stellungnahme Sg-Greffe (2005) D/207748 der Kommission zum Bescheidentwurf M1/05 bestätigt. Daher fordert die ISPA die Klarstellung in der TKMVO, dass Breitbandzugangsprodukte auf Vorleistungsebene über Kabelfernsehtetze nicht zum Breitbandvorleistungsmarkt gehören.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Einzinger'.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär